



## Fragekasten

Wer ist der Hersteller des Universal-Apparates „Multiplex“?  
(X/5487) K. St. in B.

Antwort 5486. (Starkstrom für Straßenuhren.) In unserer Antwort zu dieser Frage wurde der Transformator mit Relaisumschaltung auf eine Reservebatterie erwähnt. Die Firma Franz Seidler, Dresden-A., teilt uns mit, daß sie Gleichspanner zum Anschluß an betriebssichere Wechselstromnetze und für betriebsunsichere Wechselstromnetze — sowie für Gleichstrom — Dauerstromanlagen liefert. (X/1017)

Antwort 5488. (Nebenartikel Kristall und Porzellan.) In kleinen Orten — wo kein Spezialgeschäft für diese Artikel vorhanden ist — läßt sich mit Kristall und Porzellan ein recht ansehnlicher Umsatz erzielen, andernfalls ist jedoch abzuraten von der Aufnahme dieser Ware, da eine kleine Lagerhaltung gegen ein Spezialgeschäft nicht leistungsfähig genug ist und ein großes Lager in Nebenartikeln zu sehr zersplittert und das Uhrenlager zu sehr ins Hintertreffen geraten würde. (X/1018) B. R. in O.

5489. Im Oktober 1936 gab ich Gold- und Doublébruch einer Scheideanstalt zur Verarbeitung. Das gewonnene Schmelzgut erhielt ich zurück und sandte es etwa 10 Tage später weiter. Ich bin im Besitz einer Ankaufsgenehmigung für 1936. — Vor einigen Tagen fand bei mir eine Nachprüfung statt über die Gold-An- und -Verkäufe durch Beamte der Devisenstelle. Daraufhin erhielt ich einen Bescheid, worin mir Devisengesetz-Zuwiderhandlungen, unter anderem Verstoß gegen die Anbieterspflicht, ferner Erwerb und Versendung von Feingold ohne Genehmigung vorgeworfen werden. Ich bin mir nicht bewußt, mich strafbar gemacht zu haben. (X/1019) F. B. in A.

Antwort 5489. Das durch Einschmelzen von Alt-, Bruch-, Doublégold oder Goldmünzen entstandene Schmelzgut ist Devisengold. Als solches ist das Schmelzgut in jedem Falle anbieterpflichtig, und zwar sind Sie anbieterpflichtig, gleichgültig, ob Sie es selbst verarbeitet haben oder im Auftrag haben verarbeiten lassen.

Gleichgültig ist es auch, ob Sie im Besitz einer devisenrechtlichen Erwerbsgenehmigung waren. Darin besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen erworbenem Devisengold und dem durch Einschmelzen entstandenen Devisengold. Gleichgültig ist es auch, ob Sie im Besitz einer Ankaufsgenehmigung der Überwachungsstelle für Edelmetalle waren, denn das Schmelzgut unterliegt lediglich den devisenrechtlichen Bestimmungen.

Ihre Anbieterspflicht gemäß § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Devisengesetz besteht also bzw. hat bestanden. Sie wäre nur entfallen, wenn Sie das Schmelzgut innerhalb drei Tagen hätten gewerblich weiterverarbeiten lassen. Da Sie das offenbar nicht getan haben, sondern das Schmelzgut versandt haben, haben Sie sich strafbar gemacht. Neuerdings ist die Anbietersfrist von drei Tagen auf vier Wochen verlängert worden.

Da Sie offenbar auch lediglich im Besitz einer Ankaufsgenehmigung der Überwachungsstelle für Edelmetalle waren, durften Sie das Schmelzgut nicht versenden, denn diese Genehmigungsberechtigung berechtigt nicht zum Erwerb oder zur Verfügung über Devisengold. Sie haben sich also in beiden Fällen strafbar gemacht. (X/1020)



## Wirtschaftszahlen

### Die Preise im Allgoldankauf

Sie dürfen an Ihre Kunden zahlen:

Für Bruchgold	Fein	je Gramm 3,20 RM
"	900	" 2,88 "
"	750	" 2,40 "
"	585	" 1,87 "
"	333	" 1,06 "

Sie bekommen beim Verkauf etwa:

Für Bruchgold	Fein	je Gramm L,Us RM
"	900	" L,BU "
"	750	" A,RA "
"	585	" A,SD "
"	333	" B,BR "

**Steuerzuschuss-Kurse.** Die Mitglieder des Verbandes der Grossisten des Edelmetallgewerbes E. V. und des Reichsverbandes des Deutschen Uhrengroßhandels E. V. nehmen vom 3. bis 10. August 1937 Steuerzuschüsse zu folgenden Kursen in Zahlung:

Durchschnittskurs für kleine Stücke (bis 100 RM) mit Tageskurs vom 3. August 1937 111,20 %  
Für große Stücke (von 100 RM an)

Fälligkeiten	%
1934 . . . . .	103,75
1935 . . . . .	107,75
1936 . . . . .	111,75
1937 . . . . .	115,75
1938 . . . . .	117,00

**Inlands-Konventionspreis.** Die Errechnung und Bekanntgabe des Inland-Konventionspreises (gültig für Silberware bei getrennter Berechnung von Silberwert und Fassung) unterbleibt in Zukunft, weil auch für Korpusware die Totalpreise handelsüblich geworden sind.

Für Berechnung von Verzugszinsen für den Monat August 1937 maßgebender Zinssatz 6%.

**Eingesandtes Bruchsilber wird zum Geldkurs der Berliner Börse vom Vorlag des Eintreffens im Werk vergütet. Für Feinsilber wird der Briefkurs bezahlt!** Die Notierungen der Berliner Börse waren am:

	Brief	Geld
4. 9. 37 . . . . .	38,30	41,30
5. 9. 37 . . . . .	38,50	41,50
6. 9. 37 . . . . .	38,30	41,30
7. 9. 37 . . . . .	38,60	41,60
8. 9. 37 . . . . .	38,60	41,60

**Silberne Bestecke werden bis auf weiteres nach Preisliste Nr. 10 E (Lachs) berechnet.**

Für eine Silbermark werden etwa 0,18 RM gezahlt.

### Börsen-Edelmetallpreise in Pforzheim (XI)

(Mitgeteilt von der Dresdner Bank, Filiale Pforzheim)

Datum	Barrengold p. g.		Feinsilber p. kg		Platin p. g
	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
1. 9.	2,840	38,30	41,30		gestrichen
2. 9.	2,840	38,30	41,30		"
3. 9.	2,840	38,30	41,30		"
4. 9.	2,840	38,30	41,30		"
6. 9.	2,840	38,50	41,50		"
7. 9.	2,840	38,30	41,30		"

**Kleine Anzeigen,** Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**

**Die nächste Nummer erscheint am 17. Sept.**

**Schlussstag** für Text am . . . . . 11. Sept. früh 8 Uhr  
für Anzeigen am . . . 13. Sept. früh 8 Uhr  
für Arbeitsmarkt am . 15. Sept. abends

